STADT MEERBUSCH
DER AUSSCHUSS-
VORSITZENDE

Niederschrift

über die Sitzung des **Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften** am
20. Januar 2009

Tagesordnung Seite

Anwesenheit		3
I.	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	**4**
1.0	104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz	4
1.1	Zustimmung zum Vorentwurf	4
1.2	Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	4
2.0	Bebauungsplan Nr. 288, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz	5
2.1	Zustimmung zum Vorentwurf	5
2.2	Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	5
3.0	3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12	6
3.1	Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB	6
3.2	Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB	6
4.0	Ostara-Planung: Anfrage der FDP-Meerbusch zu den Berechnungen im Einzelhandsgutachten der GfK vom Juli 2007 zur Ansiedlung des Frischemarktes auf dem Ostara-Gelände in Meerbusch-Osterath vom 22.09.2008	8
5.0	100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara	9
5.1	Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses	9
5.2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	9
6.0	97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp; Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses	12
7.0	Bebauungsplan Nr. 214 B, Meerbusch-Lank-Latum, Greifswalder Straße Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	14
8.0	Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. BA und Bebauungsplan Nr. 282, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp 8.1 Aufhebung des Beschlusses zur parallelen Aufstellung 8.2 Aufhebung des Zustimmungsbeschlusses zum Strukturplan 8.3 Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 282	15
9.0	Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9 n; Änderung des Aufstellungsbeschlusses	16
10.0	Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. BA; Änderung des Aufstellungsbeschlusses	17
10.0 a	Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. BA; Anordnung einer Umlegung	18
11.0	Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg / Römerstraße erneuter Aufstellungsbeschluss	18
12.0	Veränderungssperre Nr. 63 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184	19

13.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse 19
14.0 Termin der nächsten Sitzung 19
15.0 Verschiedenes 19

Anwesenheit

Sitzungsort: Städt. Mataré-Gymnasium, Niederdonker Str. 36, Meerbusch-Büderich

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Anwesend
sind unter dem Vorsitz von Ratsherr Jürgens

von der CDU-Fraktion:
Ratsfrauen Homuth-Kenklies, Kox, Schoppe, Steinforth,
Ratsherren Becker, Damblon, Hoppe, Jung, Wehrspohn,

von der SPD-Fraktion:
Ratsfrau Niederdellmann-Siemes,
Ratsherren Losse, Schoenauer,

von der FDP-Fraktion:
Ratsfrau Wellhausen
Ratsherr Rettig,

von der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN":
Ratsherr Peters,
sachkundiger Bürger Behlen,

von der Verwaltung:
Technischer Beigeordneter Dr. Gerard
Frau Herrmann, Frau Neitzert, Herren Hansen, Hüchtebrock, Kirsten, Wanders, FB 4
Herr Trapp, FB 5
Herren Gatzlik, Schmid, FB 6

Es fehlen:

Schriftführer
Hansen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Verwaltung bittet um Aufnahme zweier zusätzlichen Tagesordnungspunkte: TOP 5.3 zu einer erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 100. FNP-Änderung und TOP 10a zu einer erneuten Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 281.
Dem stimmt der Ausschuss zu.

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1.0 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz
1.1 Zustimmung zum Vorentwurf
1.2 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Beschluss:

1.1 Zustimmung zum Vorentwurf
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz in der Fassung vom 18. Dezember 2008 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 100 m x 100 m im südlichen Bereich des Flurstücks 3 der Flur 8 der Gemarkung Lank sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 143 der Flur 1 der Gemarkung Lank und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

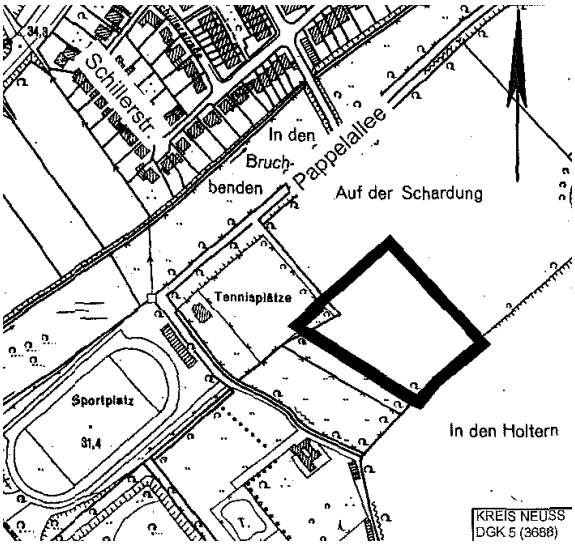

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.0 Bebauungsplan Nr. 288, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz
2.1 Zustimmung zum Vorentwurf
2.2 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Beschluss:

2.1 Zustimmung zum Vorentwurf
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 288, Meerbusch-Lank-Latum, Pfadfinderplatz in der Fassung vom 18. Dezember 2008 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Form der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche von ca. 100 m x 100 m im südlichen Bereich des Flurstücks 3 der Flur 8 der Gemarkung Lank und einen Streifen nordöstlich entlang der Tennisplätze sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 143 der Flur 1 der Gemarkung Lank und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

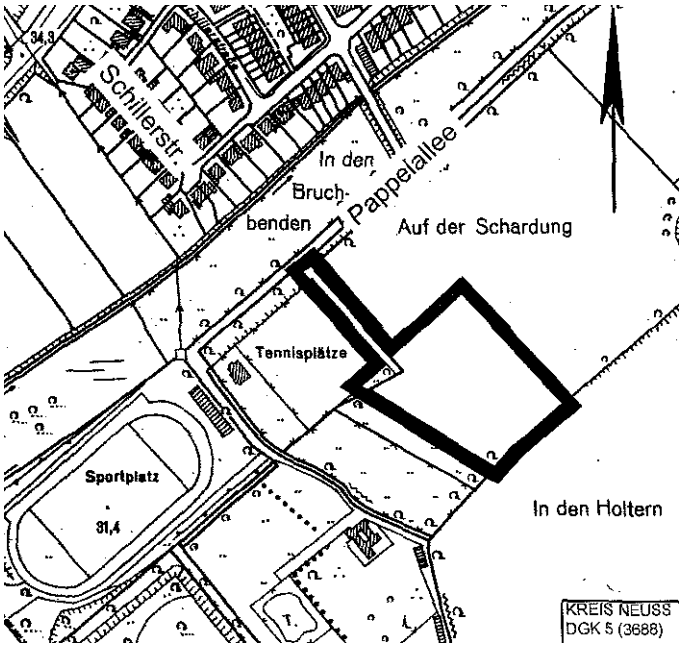

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.0 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12
3.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB
3.2 Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Beschluss:

3.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12 hat einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung vom 5. August 2008 bis einschließlich 5. September 2008 öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

Einwender 1 Schreiben vom 28.08.2008 und 29.08.2008
Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Eine Reduzierung auf die bestehenden Höhen der Einwender kann nur teilweise gefolgt werden. Die zulässige Firsthöhe in diesem Bereich ist wesentlich höher (max. 10,5 m) festgesetzt, wurde aber nicht ausgenutzt. Die sehr niedrige bestehende Firsthöhe von 7,58 m für die Neubauten zu übernehmen, würde die Bebaubarkeit extrem einschränken und ist für ein übliches 1 ½-geschossiges Gebäude zu niedrig.
Um eine Beeinträchtigung der benachbarten Gebäude zu vermeiden, wird die Traufhöhe auf maximal 4,5 m und die Firsthöhe auf maximal 9,5 m reduziert, so dass sich ein optisch 1 ½-geschossiges Gebäude ergibt.

Die Firstrichtung kann im Bebauungsplan nicht festgelegt werden, dafür wäre eine Gestaltungssatzung erforderlich. In der Begründung wurde aber bereits auf Anregung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftförderung, Liegenschaften die Firstrichtung zur Nutzung von Solarenergie festgelegt, so dass die gleiche Firstrichtung aufgenommen wird. Allerdings wird der Neubau nicht den „Doppelgiebel“ der umgebenden Doppelhäuser aufnehmen, so dass auch bei gleicher Firstrichtung trotzdem eine höhere Firsthöhe erforderlich ist.

Einwender 2 Schreiben vom 6. Oktober 2008
Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Eine Reduzierung auf die bestehenden Höhen der Einwender kann nur teilweise gefolgt werden. Die zulässige Firsthöhe in diesem Bereich ist wesentlich höher (max. 10,5 m) festgesetzt, wurde aber nicht ausgenutzt. Die sehr niedrige bestehende Firsthöhe von 7,58 m für die Neubauten zu übernehmen, würde die Bebaubarkeit extrem einschränken und ist für ein übliches 1 ½-geschossiges Gebäude zu niedrig.
Um eine Beeinträchtigung der benachbarten Gebäude zu vermeiden, wird die Traufhöhe auf maximal 4,5 m und die Firsthöhe auf maximal 9,5 m reduziert, so dass sich ein optisch 1 ½-geschossiges Gebäude ergibt.

Einwender 3 Schreiben vom 10.10.08
Den Bedenken wird größtenteils nicht gefolgt.

zu 1.:
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 127 A sah zwei überbaubare Flächen auf dem Flurstück 267 vor. Das Bestandsgebäude Uerdinger Straße Nr. 12 sollte dabei abgerissen werden, um eine breitere öffentliche Verkehrsfläche zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind jedoch bisher nicht durchgeführt worden. Das Bestandsgebäude verursacht keinerlei Sichteinschränkung für die Wohnungen Am Latumer See 5, da es weiter östlich liegt als dieses. Allerdings befindet sich die östliche der beiden im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen di-

rekt gegenüber dem Gebäude Am Latumer See 5. Gemäß der vorliegenden Änderung wird diese überbaubare Fläche geringfügig nach Westen verschoben, so dass sie nicht mehr vollständig gegenüber dem Gebäude Am Latumer See 5 zu liegen kommt. Die westliche überbaubare Fläche behält in etwa die bisherige Position bei, rückt nur um wenige Meter nach Osten, so dass sich der Abstand zur Bestandsbebauung am Weingartsweg vergrößert. Eine aufgrund der im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung vorgesehenen überbaubaren Flächen stärkere Sichteinschränkung von den Wohnungen der Einwender aus ist demnach nicht gegeben.
Zudem ist anzumerken, dass die überbaubaren Flächen üblicherweise etwas größer dimensioniert werden als die eigentlichen Gebäude, um einen gewissen Spielraum in der Anordnung der Gebäude zu erhalten. Demnach wird die Grundfläche der beiden Gebäude jeweils weniger als 13,5 x 13,5 m betragen, vielmehr werden auch die Terrassen größtenteils innerhalb der Abmessungen der überbaubaren Flächen liegen. Aufgrund des Abstands von über 22,0 m zwischen den geplanten überbaubaren Flächen und dem Wohngebäude der Einwender, ist nicht von einer übermäßigen Verschattung auszugehen.
Um jedoch möglichen Konflikten vorzubeugen, werden die festgesetzten First- und Traufhöhen in Anlehnung an die in der Umgebung vorhandenen Gebäude, die niedriger gebaut wurden, als nach Bebauungsplan zulässig wäre, reduziert. Die Traufhöhe wird auf maximal 4,5 m und die Firsthöhe auf maximal 9,5 m neu festgesetzt.

zu 2.:
Eine Einsehbarkeit von anderen Wohngebäuden oder Terrassen in benachbarte Gärten und Wohnungen ist in eher städtischen Siedlungsbereichen stets gegeben und muss als sozialadäquate, geringfügige Beeinträchtigung hingenommen werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass keine öffentlichen Erschließungen oder Zufahrten sondern lediglich private Wohngrundstücke, Gärten und evtl. Terrassen/Balkone den Wohnbereichen der Einwender gegenüberliegen. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Gehrecht an der nördlichen Grenze des überplanten Grundstücks entfällt im Rahmen der Änderung. Der Abstand zwischen den Gebäuden beträgt min. 22,0 m. Eine beträchtliche Minderung der Wohnqualität aufgrund der Bebauung des benachbarten Grundstücks kann daher nicht gesehen werden. Zudem wäre grundsätzlich eine Bebauung, und damit die Einsehbarkeit der Wohnbereiche, auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans zulässig. Dies spricht demnach nicht gegen die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

zu 3.:
Die Erhöhung der Lärmimmissionen durch die Bebauung mit zwei Gebäuden anstelle eines einzelnen ist als geringfügig zu werten. Die Zufahrt zu den geplanten Gebäuden liegt im Süden, auf der den Einwendern abgewandten Seite des Grundstücks. Die geplanten Gebäude bieten demnach eine gewisse Abschirmung zu den Wohnungen der Einwender hin. Unter Berücksichtigung der Lärmimmissionen von der Uerdinger Straße sind die zusätzlichen Lärmimmissionen aus vier Wohneinheiten auf dem überplanten Flurstück zu vernachlässigen.

zu 4.:
Grundsätzlich ist eine Bebauung des Grundstücks, und somit der Verlust eines Teiles des Baumbestands und des unversiegelten Bodens, auch aufgrund des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans möglich. Bei der Änderung eines Bebauungsplans ist das neue dem bestehenden Baurecht und nicht dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks gegenüberzustellen. Durch die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nur geringfügig erhöht und damit den Werten für die umliegenden Grundstücke etwa angeglichen. Die Änderung des Bebauungsplans stellt demnach keinen übermäßigen ökologischen Eingriff dar.

Eine beträchtliche Wertminderung der Wohnungen Am Latumer See 5 durch die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 127 A kann nicht gesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf/Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 05.09.2008
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2 Beschluss der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12 einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 4a (3) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.
Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 267 sowie teilweise die Flurstücke 71, 541, 644, 820, 828 und 829 der Flur 4, der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

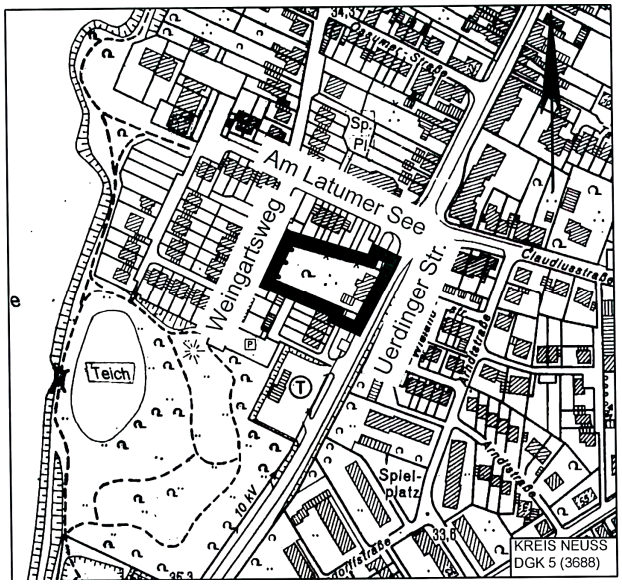

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 A außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.0 Ostara-Planung:
Anfrage der FDP-Meerbusch zu den Berechnungen im Einzelhandsgutachten der GfK vom Juli 2007 zur Ansiedlung des Frischemarktes auf dem Ostara-Gelände in Meerbusch-Osterath vom 22.09.2008

keine Beschlussfassung

5.0 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara
5.1 Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses
5.2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
5.3 Beschluss einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ratsfrau Wellhausen beantragt eine Vertagung in die Fraktionen, da die Beratungsvorlage als Tischvorlage zu umfangreich sei.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen

Beschluss:

5.1 Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB, die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Ostara.
Der räumliche Geltungsbereich wird nunmehr wie folgt begrenzt:

Teil-Geltungsbereich 1
im
- Nordwesten von der südöstlichen Begrenzung der Strümper Straße / L 154,
- Westen von der östlichen Begrenzung der Planfeststellung für die Bahnunterführung der L 154 / L 476,
- Süden von der nördlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße / L 476,
- Osten von der westlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 60, der östlichen Begrenzung eines Teilabschnitts des Winklerweges, von Teilbereichen der Flurstücke 712 und 711 sowie einer gedachten Linie in nördlicher Verlängerung bis zur Ostecke des Flurstücks 404, alle der Flur 3 der Gemarkung Osterath

Teil-Geltungsbereich 2
im
- Norden von der südlichen Begrenzung der Osterather Straße,
- Westen von der östlichen Begrenzung der Flurstücke 401, 186, 187, 188, 243, 242,191 sowie Teilbereiche der Flurstücke 273, 142 und 256,
- Süden von der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 143 und 277 in Teilbereichen,
- Osten von einer gedachten Linie parallel laufend zur Strümper Straße, tangierend Teilbereiche der Flurstücke 256, 280, 279 und 278,
  alle der Flur 9 der Gemarkung Strümp.

und wird in den jeweiligen Übersichtsplänen gekennzeichnet.

Teil-Geltungsbereich 1

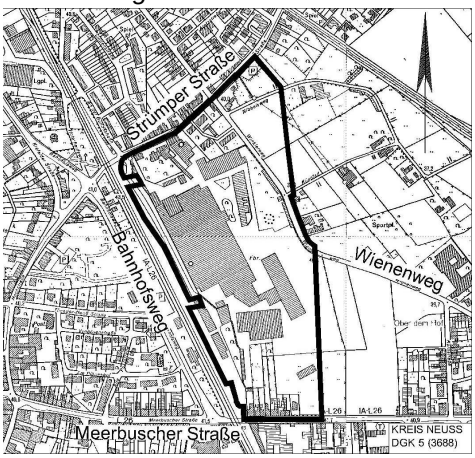

Teil-Geltungsbereich 2

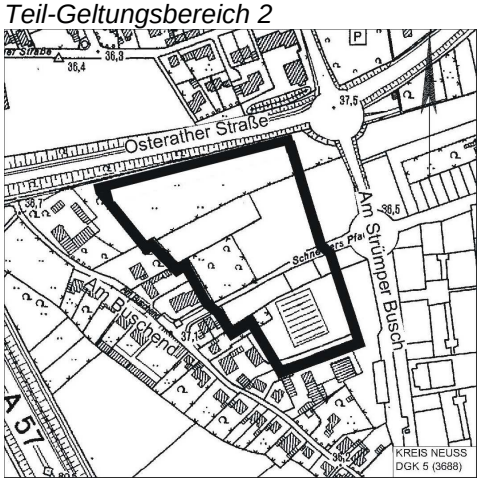

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

5.2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch -BauGB- und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch -BauGB- sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB vorgebrachten Äußerungen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Stadt Krefeld Anlage 2 Schreiben vom 17.12.2007

Der Anregung wird teilweise gefolgt, bezieht sich jedoch inhaltlich auf die Ebene des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus regt die Stadt Krefeld an, »zusätzlich zu Fischeln, die Innenstadt und die Versorgungsbereiche Oppum, Linn, Bockum und Uerdingen in die Untersuchung der Auswirkungen einzubeziehen«. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die zu untersuchenden Standortbereiche/Zentren vor Studienbeginn in einem Arbeitskreis mit Teilnehmern der Bezirksregierung, der IHK Mittlerer Niederrhein, des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen, der Stadtverwaltung Meerbusch, des Projektentwicklers und des Gutachters ausführlich diskutiert und dort bestimmt/festgelegt wurden. Auch liegen die genannten Zentren außerhalb des prospektiven Einzugsgebietes, so dass -rein qualitativ- zunächst von einer nur mittelbaren Betroffenheit auszugehen wäre. Da aber bereits in den außerhalb Meerbuschs untersuchten Zentren im Einzugsgebiet zumeist Umsatzumverteilungsquoten von unter 5 % (Beispiel Krefeld-Fischeln/Zone II: rd. 4,4 % bis rd. 4,8 %) erreicht werden, dürften die Quoten für die genannten anderen Zentren in Krefeld niedriger ausfallen und eine vertretbares Niveau erreichen.

2. Industrie- und Handelskammer Anlage 3 Schreiben vom 10.01.2008

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der in dem Schreiben explizit aufgeführten Punkte ist Folgendes zu beachten.
Regelungen zur GIB-Fläche
Aufgrund neuer Rahmenbedingungen wurde anstelle des ursprünglich vorgesehenen Zielabweichungsverfahrens ein Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass im Plangebiet selber keine wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen vorgesehen sind. Geplant ist eine Zonierung zulässiger Betriebe gemäß der Abstandsklassenregelung. Auswirkungen auf den verbleibenden GIB-Bereich südlich des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Die Stadt Meerbusch strebt langfristig an, auch diesen Bereich in einen ASB umzuwandeln.
Zentrale Versorgungsbereiche
Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche erfolgte durch den Gutachter in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch. Die Regelungen des § 24 Abs. 3 LEPro wurden hierbei zugrunde gelegt. Bei dem Zuschnitt wurde sowohl die künftige Hauptanbindung für den MIV als auch der Standort der wichtigsten Rad-/Fußgängerunterführung berücksichtigt. Eine erste gutachterliche Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass für den Stadtteil Osterath sowohl eine Einstufung als Haupt- sowie als Nebenzentrum möglich erscheint, insbesondere da auch die anderen genannten Voraussetzungen (u.a. kulturelle Einrichtungen, ÖPNV-Anschluss, integrierte Lage) generell erfüllt sind. Selbst im worst-case-Szenario (Festlegung von Osterath als Nebenzentrum) ist eine Verträglichkeit des Vorhabens gegeben, da der Zielumsatz das Nachfragevolumen bei weitem unterschreitet. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Meerbusch am 18. Dezember 2008
– vorläufig – die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in Meerbusch-Osterath sowie dessen Funktion als Nebenzentrum beschlossen. Eine abschließende Klassifizierung der zentralen Versorgungsbereiche in Meerbusch soll im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes festgelegt werden, welches die Stadt Meerbusch zurzeit erarbeiten lässt.

Wirkungsanalyse Umsatzverteilung
Ausgangspunkt für die Sortimentstrukturierung des Projektes sowie den aufgezeigten Umsatz im Bereich Nahrungs- und Genussmittel war die Ansiedlung des Formates Frische Center mit Getränkemarkt. Dieses sollte durch verschiedene attraktive ergänzende Shops abgerundet werden. Im Zuge der Untersuchung wurde diese Struktur geändert und die attraktiven ergänzenden Shops sollten nicht betrachtet werden, dafür aber das Format Frische Center mit Getränkemarkt etwas größer ausfallen. In diesem Kontext wurde daher entschieden, den entsprechenden Sortimentsumsatz konstant zu belassen. Dafür sprechen zwei Argumente: Zum einen würde durch die nun nicht mehr vorgesehenen Shops ein (gewisser) Teil der Gesamtattraktivität des Standortes verloren gehen. Zum anderen würde 'dasselbe' Format auf der nun etwas größeren Fläche auch etwas 'großzügiger'/flächenextensiver umgesetzt, was sich nach den jahrzehntelangen Erfahrungen der Gutachter dämpfend auf die Raumleistungen auswirkt. Insgesamt wurde insofern unterstellt, dass der zusätzliche Umsatz durch die größere, aber extensiver genutzte Fläche sich in etwa aufwiegt mit einer geringeren Gesamtattraktivität, so dass der Umsatz weder angehoben noch abgesenkt wurde. Dieses ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Expansionsabteilung eines möglichen Betreibers die von den Gutachtern angenommene Umsatzschätzung bereits als 'zu hoch' einschätzt.
Weitere angesprochene Aspekte
Hinsichtlich der aufgezeigten Flächenproduktivitäten und Einzelhandelsumsätze ist anzumerken, dass GfK PRISMA über detaillierte (vertrauliche) Angaben zu den Brutto-Umsätzen einer Reihe flächengroßer, überregional agierender Anbieter verfügt und diese Umsatzangaben entsprechend in die Datenaufbereitung eingeflossen sind. Die übrigen Ladengeschäfte wurden umsatzseitig auf der Basis branchen- und marktüblicher Flächenleistungen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen und augenscheinlichen Gegebenheiten (u.a. Standort/Lage, Sortimentsstruktur/-tiefe, Markenpflege, Kundenfrequenzen, Zustand der Verkaufsräume) durch ein langjährig erfahrenes Gutachterteam qualifiziert bewertet Als argumentativer 'Gegencheck' sei hinsichtlich der angesprochenen Umsätze im periodischen Bedarfsbereich auch darauf hinzuweisen, dass trotz der aufgezeigten hohen Umsatzwerte eine vergleichsweise niedrige Zentralität erreicht wird. Würden insofern im periodischen Bedarfsbereich (deutlich) niedrige Flächenproduktivitäten angesetzt, würde die Zentralität von Meerbusch in diesem 'klassischer Weise' wohnortnah gekauften Bereich auf einen kaum realistischen Wert von deutlich unter 50 % sinken. Letztlich verweist der Gutachter auch darauf, dass ausgehend von den gravitationstheoretischen Modellen, die u.a. auf die derzeitige Attraktivität der verschiedenen Standortbereiche reflektiert, niedrigere Flächenproduktivitäten zu geringeren Umsatzumverteilungseffekte (absolut) führen dürften.
Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan ist eine Festsetzung der einzelnen Sortimente mit den entsprechenden Verkaufsflächengrößen vorgesehen. Auf den 150 qm für ergänzende Sortimente sind auch Drogeriewaren enthalten. Nach derzeitigem Arbeitsstand ist noch keine Spezifikation der vorgesehenen Flächen für Gastronomie möglich.
Die Stadt Meerbusch strebt die Konzentration von Einzelhandelsbetrieben innerhalb der festgelegten zentralen Versorgungsbereiche an. Soweit wie möglich sollen Einzelhandelsbetriebe außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen werden. In den Gewerbegebieten im Plangebiet ist dieses bereits weitgehend erfolgt.
Die Anregungen bezüglich des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des erarbeiteten Lärmschutztechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

5.3 Beschluss einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des geänderten Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19. Januar 2009 eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Teil-Geltungsbereich 1

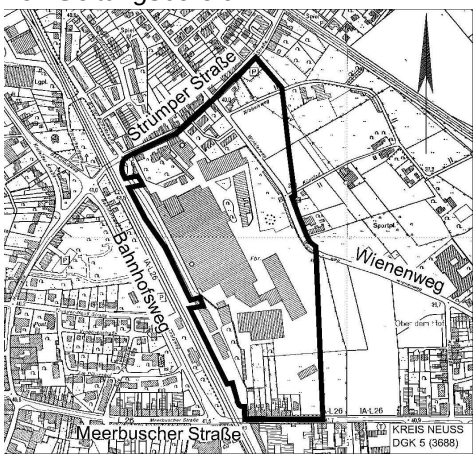

Teil-Geltungsbereich 2

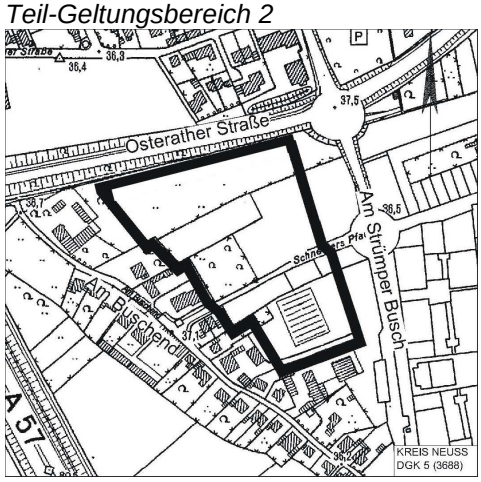

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu 5.1: Ratsherr Jürgens

6.0 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp; Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB, die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp.
Der räumliche Geltungsbereich besteht aus nunmehr 4 Teil-Geltungsbereichen:

Teil-Geltungsbereich 1
wird in etwa begrenzt im
- Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 1417 der Flur 3 der Gemarkung Osterath und deren gedachter Verlängerung nach Norden
- Norden durch eine Kurve dieser gedachten Verlängerung nach Osten bis zur Unterführung der A 57 bei km 81,177
- Osten durch die westliche Begrenzung der A 57
- Süden durch die Meerbuscher Straße entlang des Grundstücks Meerbuscher Str. 225, den Verbindungsweg zum Ivangsweg westlich des Grundstücks Meerbuscher Str. 225, den Ivangsweg

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

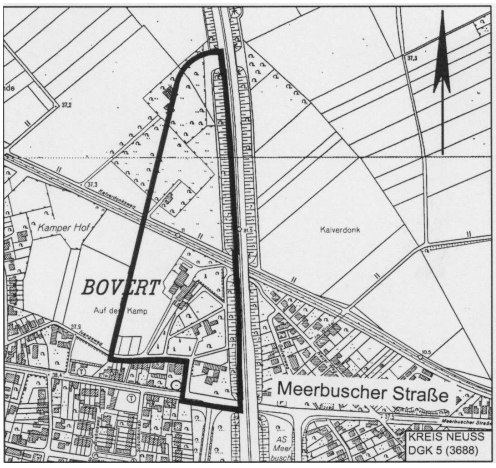

Teil-Geltungsbereich 2
wird in etwa begrenzt im

- Westen jeweils durch eine gedachte Linie im parallelen Abstand von ca. 40 m zum westlichen Fuß des Rheindeichs im Bereich der Flurstücke Nr. 9, 10, 11,13, 14, 15,16,17,18,19, 142, 143 und 144, Flur 9 der Gemarkung Langst-Kierst
- Norden durch die Begrenzung dieses ca. 40 m breiten Streifens auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 9 der Flur 9 der Gemarkung Langst-Kierst
- Osten durch die westliche Grenze des Furstückes Nr. 7, Flur 9 der Gemarkung Langst-Kierst
- Süden durch die Begrenzung dieses ca. 40 m breiten Streifens auf der südlichen Grenze des Flurstücks 144 der Flur 9 der Gemarkung Langst-Kierst

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

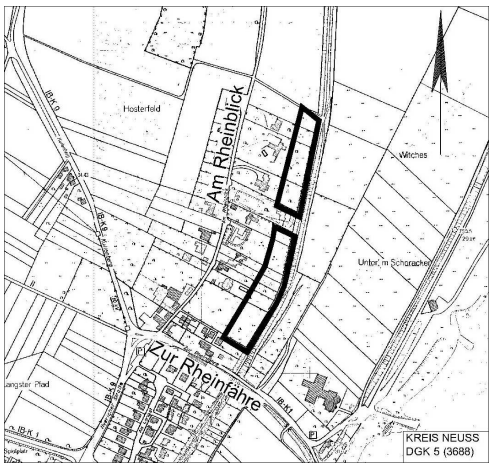

Teil-Geltungsbereich 3
wird in etwa begrenzt im

- Nordwesten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 153, 155, 156, 157, 159, 161, 162, 164, und 315, Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst
- Nordosten durch den Langenbruchbach auf einer Länge von ca. 20 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 151 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst
- Südosten durch die südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 151 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst und deren gedachte Verlängerung nach Südwesten bis zur Nordostgrenze des Flurstücks Nr.143 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst sowie durch die Südostgrenze des Flurstückes Nr. 141 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst und deren jeweils gedachter Verlängerung nach Nordosten bis zur Nordostgrenze des Flurstücks Nr. 143 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst sowie nach Südwesten
- Südwesten tlw. durch die gedachte Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 367 der Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst nach Nordwesten bis zum Flurstück Nr. 315, Flur 7 der Gemarkung Langst-Kierst

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

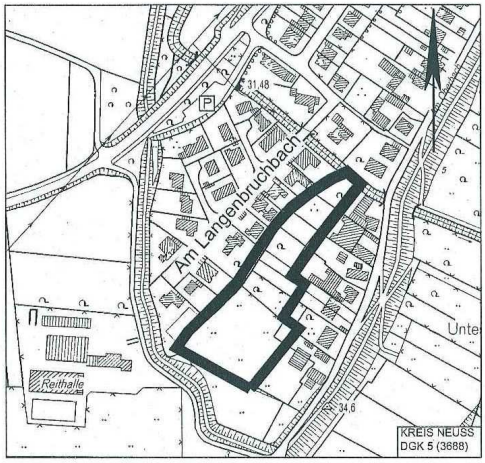

Teil-Geltungsbereich 4
umfasst in etwa
- im Westen rückwärtige Grundstücksteile der Grundstücke Greifswalder Str. 3 bis 7
- im Osten rückwärtige Grundstücksteile der Grundstücke Greifswalder Str. 2a bis 10

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

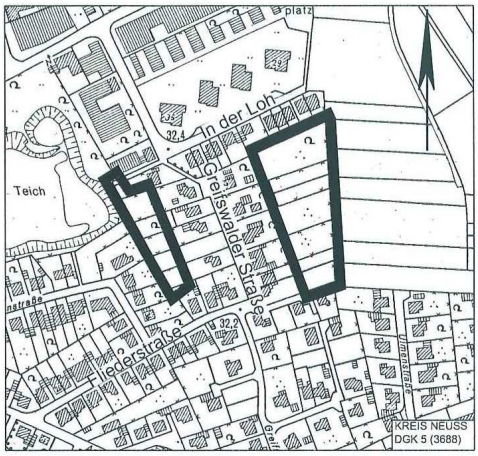

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

7.0 Bebauungsplan Nr. 214 B, Meerbusch-Lank-Latum, Greifswalder Straße Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 214 B vom 26. März 1992.

Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gekennzeichnet.

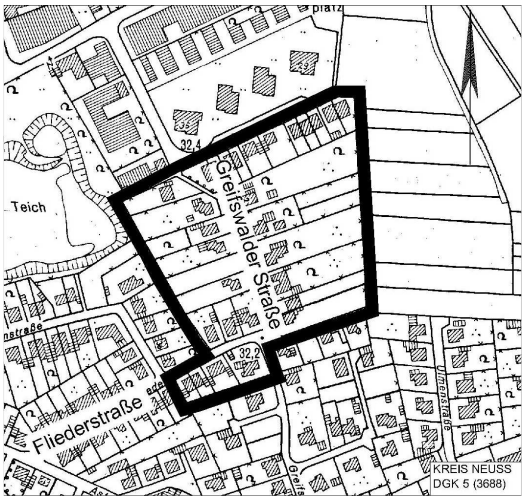

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

8.0 Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. BA und
Bebauungsplan Nr. 282, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp
8.1 Aufhebung des Beschlusses zur parallelen Aufstellung
8.2 Aufhebung des Zustimmungsbeschlusses zum Strukturplan
8.3 Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 282

Beschluss:

8.1 Aufhebung des Beschlusses zur parallelen Aufstellung

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hebt seinen Beschluss zur parallelen Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 281 und Nr. 282 vom 30. Mai 2006 auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.2 Aufhebung des Zustimmungsbeschlusses zum Strukturplan

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hebt seine Zustimmung zum Strukturplan für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 281 und Nr. 282 vom 30. Mai 2006 auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.3 Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 282

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt hebt die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 282, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp vom 17. Dezember 2003, 24. Mai 2006 und 28. Februar 2007 auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu 8.3: Ratsherr Jürgens

9.0 Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9 n; Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ändert seine Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt vom 24. Juli 2003 und des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, Teilabschnitt östlich der A 57 vom 24. Mai 2006.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung nunmehr mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt aufgestellt.
Den räumlichen Geltungsbereich bildet die geplante Straßentrasse der Kreisstraße K 9n zwischen dem Knotenpunkt mit der Gemeindestraße „Am Strümper Busch“ und dem Kreuzungspunkt mit der Buschstraße und der Forststraße.
Diese geplante Trasse beginnt nunmehr im Westen an der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 276 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche für das südliche Ende der Gemeindestraße „Am Strümper Busch“ (Kreisverkehr), führt zunächst ca. 200 m in östlicher Richtung und knickt dann ca. 300 m nach Norden bis an die südwestliche Grundstücksgrenze des Bundenhofes ab. Von hier aus verläuft die Trasse in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Bundenhofes und des Meerbusch-Gymnasiums und weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Buschstraße/Forststraße unter Einbeziehung des Mönkesweges zwischen Schlossendweg und dem Grundstück Gemarkung Strümp, Flur 8, Flurstück 94 einschließlich angrenzender Teile aus den Hausgrundstücken Mönkesweg 50 bis 58.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

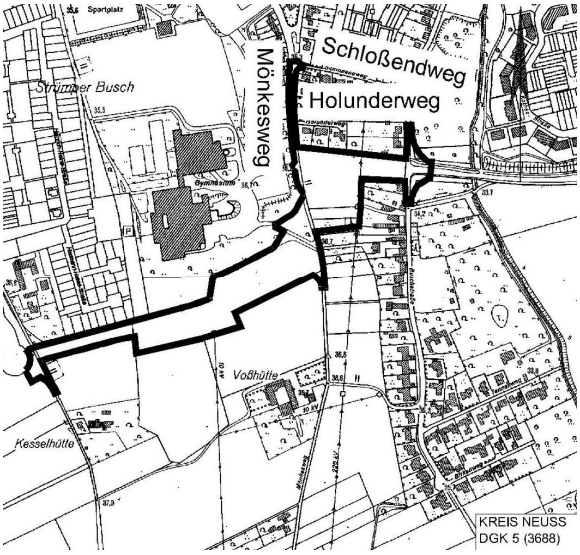

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

10.0 Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. BA; Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ändert seine Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße 9n, 2. Bauabschnitt vom 24. Juli 2003 und des Bebauungsplanes Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße 9n, Teilabschnitt westlich der A 57 vom 24. Mai 2006.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung nunmehr mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt aufgestellt.
Der räumliche Geltungsbereich wird nunmehr in etwa begrenzt im
Süden durch die südliche Begrenzung der Meerbuscher Straße (L 476) sowie eines ca. 90 m langen Teilstückes der westlichen Auffahrtsrampe der Anschlussstelle Bovert der A 57
Südwesten und Westen durch die westliche Begrenzung des Weges zwischen Meerbuscher Straße und Ivangsweg östlich des Hausgrundstückes Meerbuscher Straße 223,
weiter in westlicher Richtung auf eine Länge von ca. 150 m entlang der südlichen Begrenzung des Ivangsweges,
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1417 und 1419 der Flur 3 der Gemarkung Osterath,
weiter in östlicher Richtung durch die südliche Begrenzung der Stadtbahnlinie Düsseldorf-Krefeld sowie
weiter in nördlicher Richtung durch die westliche Straßenbegrenzung der geplanten K 9 n entlang der südlichen und östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 277 bis zur südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 276
Im Osten durch die östliche Straßenbegrenzung der geplanten K 9 n bis zur Westseite der A 57,
weiter nach Süden entlang des westlichen Fahrbahnrandes der A 57 bis zur südlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

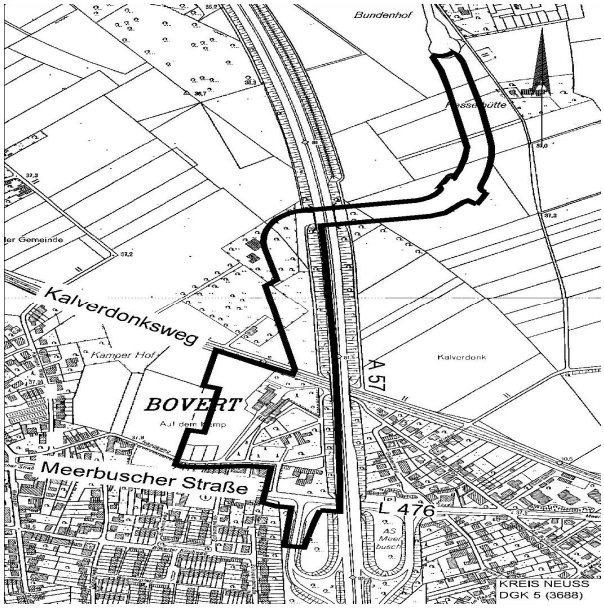

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

10.0 a Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9 n, 2. BA; Anordnung einer Umlegung

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß 45 ff. BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße 9n, Teilabschnitt westlich der A 57, an.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

11.0 Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg / Römerstraße erneuter Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 27. Mai 1986 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist die räumliche Steuerung von Einzelhandelsbetrieben auf Grundlage eines gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts und der daraus resultierenden räumlichen und funktionalen Festlegung zentraler Versorgungsbereiche durch die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im
- Norden durch die südliche Begrenzung des Hessenweges
- Osten durch die östliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Süden durch die südliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Westen durch die östliche Begrenzung der Römerstraße

und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

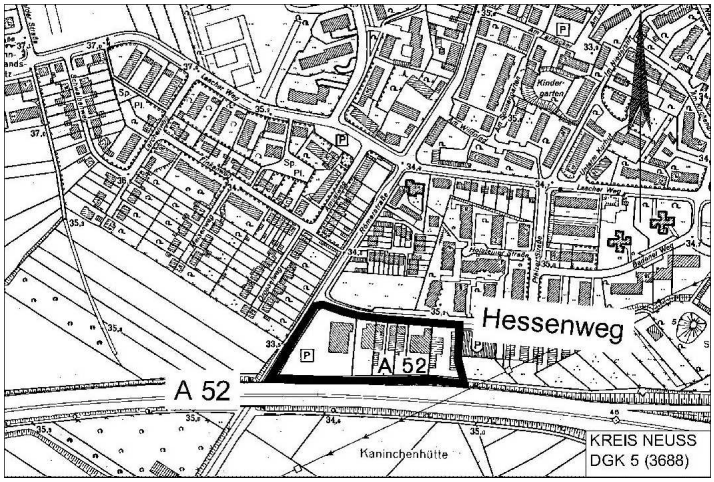

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

12.0 Veränderungssperre Nr. 63 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514), für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße die Satzung der Stadt Meerbusch über die Veränderungssperre Nr. 63 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

13.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse

keine Beschlussfassung

14.0 Termin der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet lt. Langzeitplan am 3. März 2009 statt.

15.0 Verschiedenes

keine Beschlussfassung

Meerbusch, den 21. Januar 2009

Ratsherr Jürgens Ausschussvorsitzender	Hansen Schriftführer